

Gesetz über die Chinesische Volksbank der Volksrepublik China (Zentralbankgesetz) (verabschiedet vom 3. Plenum des 8. Nationalen Volkskongresses am 18.3.1995) ¹

Übersetzung von

Doris Fischer,

Ostasien-Institut der Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen -

§ 1 Dieses Gesetz wird erlassen, um die Stellung und Funktionen der Chinesischen Volksbank sicherzustellen, die korrekte Ausarbeitung und Durchführung der staatlichen Geldpolitik zu gewährleisten, das System der Makrosteuerung der Chinesischen Volksbank aufzubauen und zu vervollkommen sowie die Überwachung des Finanzsektors zu verstärken.

§ 2 Die Chinesische Volksbank ist die Zentralbank der Volksrepublik China.

Unter der Führung des Staatsrates formuliert und realisiert die Chinesische Volksbank die Geldpolitik und übt die Überwachung des Finanzsektors aus.

§ 3 Das Ziel der Geldpolitik ist die Wahrung der Geldwertstabilität und dadurch die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums.

§ 4 Die Chinesische Volksbank hat folgende Aufgaben:²

- (1) Formulierung und Umsetzung der Geldpolitik auf der Basis der Gesetze;
- (2) Ausgabe der Volkswährung (Renminbi) und Überwachung des Renminbi-Umlaufs;
- (3) Genehmigung und Überwachung der Finanzinstitutionen entsprechend den bestehenden Gesetzen;
- (4) Überwachung des Finanzmarktes entsprechend den bestehenden Gesetzen;
- (5) Veröffentlichung von Regeln und Bestimmungen für die Finanzüberwachung und -geschäfte;
- (6) Aufbewahrung, Verwaltung und Management der staatlichen Währungs- und Goldreserven;
- (7) Management der Staatskasse;
- (8) Schutz des normalen Ablaufs des Zahlungs- und Clearingsystems;
- (9) Verantwortung für Statistiken, Untersuchungen, Analysen und Prognosen zum Finanzsektor;

(10) in der Funktion als staatliche Zentralbank Beschäftigung mit entsprechenden internationalen Finanzaktivitäten;

(11) Durchführung weiterer vom Staatsrat festgelegter Aufgaben.

§ 5 Die Chinesische Volksbank faßt Beschlüsse über die jährliche Geldangebotsmenge, Zinssätze, Wechselkurse und weitere, vom Staatsrat bestimmte wichtige Punkte und setzt diese nach Bericht an und Genehmigung durch den Staatsrat um.

Weitere im vorangegangenen Satz nicht enthaltene und die Geldpolitik betreffende Punkte werden nach Beschluß durch die Volksbank direkt durchgeführt und gleichzeitig an den Staatsrat zu Protokoll gegeben.

§ 6 Die Chinesische Volksbank soll dem Nationalen Volkskongreß (NVK) Arbeitsberichte über die Situation der Geldpolitik und der Überwachung des Finanzsektors vorlegen.

§ 7 Die Chinesische Volksbank setzt unter der Führung des Staatsrates und im Einklang mit den Gesetzen unabhängig die Geldpolitik durch, realisiert ihre Funktionen und übt ihre Geschäfte aus.³ Sie unterliegt [dabei] nicht der Einmischung durch Lokalregierungen, Abteilungen von Ministerien der verschiedenen Ebenen, gesellschaftlichen Gruppen oder Einzelpersonen.

§ 8 Das gesamte Kapital der Chinesischen Volksbank wird vom Staat bereitgestellt und steht im Staatseigentum.

Zweiter Abschnitt - Organisationsstruktur -

§ 9 Die Chinesische Volksbank setzt einen Direktor ein und mehrere Vizedirektoren. Die Wahl des Direktors der Chinesischen Volksbank erfolgt auf der Basis eines Vorschlags des Ministerpräsidenten des Staatsrats durch Beschluß des NVK, zwischen den Sitzungsperioden des NVK durch Beschluß des Ständigen Ausschusses des NVK und nach Ernennung bzw. Abberufung durch den Staatspräsi-

dentent der VR China. Die Vizedirektoren der Chinesischen Volksbank werden durch den Ministerpräsidenten des Staatsrates ernannt und abberufen.

§ 10 Die Chinesische Volksbank führt das Verantwortungsprinzip für den Direktor durch. Der Direktor leitet die Arbeit der Chinesischen Volksbank, die Vizedirektoren assistieren dem Direktor bei seiner Arbeit.

§ 11 Die Chinesische Volksbank richtet ein Komitee für die Geldpolitik ein. Die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Komitees für Geldpolitik werden vom Staatsrat festgelegt und dem Ständigen Ausschuss des NVK zu Protokoll gegeben.

§ 12 Dem Bedarf der Aufgabendurchführung entsprechend, richtet die Chinesische Volksbank Zweigstellen ein, die als Vertretungen der Chinesischen Volksbank dienen. Die Chinesische Volksbank übt gegenüber ihren Zweigstellen eine zentrale und einheitliche Leitung aus.

Den ihnen durch die Chinesische Volksbank übertragenen Vollmachten entsprechend, sind die Zweigstellen der Chinesischen Volksbank verantwortlich für die Finanzüberwachung in ihrem jeweiligen Gebiet und führen entsprechende Geschäfte durch.

§ 13 Der Direktor, die Vizedirektoren und andere Mitarbeiter der Chinesischen Volksbank sollen gewissenhaft ihre Aufgaben erfüllen. Sie dürfen weder ihre Kompetenzen mißbrauchen noch sich auf unredliche Weise Vorteile verschaffen. Sie dürfen keine Zweitbeschäftigung in irgendeiner Finanzinstitution, einem Unternehmen oder einer Stiftung übernehmen.

§ 14 Der Direktor, die Vizedirektoren und andere Mitarbeiter der Chinesischen Volksbank sollen, den Gesetzen entsprechend, Staatsgeheimnisse wahren. Sie sind verpflichtet, die Geheimnisse der Finanzinstitutionen, die sie überwachen, und daran beteiligter Personen zu wahren.

Dritter Abschnitt - Die Volkswährung (Renminbi) -

§ 15 Die Volkswährung ist das gesetzliche Zahlungsmittel der VR China. Die Begleichung von öffentlichen und privaten Schulden im Inland der VR China mit Renminbi kann von keiner Einheit oder Einzelperson abgelehnt werden.

§ 16 Die Einheit der Volkswährung heißt Yuan, die Einheiten des Scheidegelds der Volkswährung sind Jiao und Fen.

§ 17 Die Volkswährung wird einheitlich von der Chinesischen Volksbank gedruckt und ausgegeben.

Wenn die Chinesische Volksbank Neuauflagen der Volkswährung in Umlauf bringt, soll sie die Ausgabezeit, den Nennwert, das Design, den Typ und die Stückelung vorher öffentlich bekanntgeben.

§ 18 Es ist verboten, die Volkswährung nachzumachen oder zu verfälschen. Es ist verboten, nachgemachte oder verfälschte Volkswährung zu verkaufen und zu kaufen. Es

ist verboten, nachgemachte oder verfälschte Volkswährung zu transportieren, zu besitzen und zu verwenden. Es ist verboten, vorsätzlich Volkswährung zu zerstören. Es ist verboten, auf Propagandamaterial, Publikationen oder anderen Waren entgegen dem Gesetz Muster der Volkswährung zu benutzen.

§ 19 Keine Einheit oder Einzelperson darf Geldnoten drucken oder emittieren und verkaufen, so daß sie anstatt der Volkswährung im Markt zirkulieren.

§ 20 Unvollständige oder durch Schmutz beschädigte Volkswährung wird gemäß den Regeln der Chinesischen Volksbank eingetauscht; die chinesische Volksbank trägt die Verantwortung für den Einzug und die Zerstörung.

§ 21 Die Chinesische Zentralbank richtet ein Ausgabekonto ein, die Zweigstellen richten Zweigkonten ein. Der einem Zweigkonto zugeteilte Renminbi-Ausgabefonds soll sich nach den Zuteilungsbefehlen des nächst höheren Lagers richten. Keine Einheit oder Einzelperson darf in Verletzung der Bestimmungen die Emissionsfonds verwenden.

Vierter Abschnitt - Arbeitsaufgaben -

§ 22 Die Chinesische Volksbank kann zur Ausübung der Geldpolitik folgende geldpolitische Instrumente nutzen:

- (1) Verpflichtung der Finanzinstitute zur Einlage einer Mindestreserve in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes;
- (2) Bestimmung der Zentralbank-Referenzzinssätze;
- (3) Durchführung von Rediskontierungen für die Finanzinstitute, die bei der Chinesischen Volksbank ein Konto unterhalten;
- (4) Vergabe von Krediten an die Geschäftsbanken;
- (5) An- und Verkauf von Staatsanleihen und anderen Regierungsanleihen sowie Devisen auf dem Offenmarkt;
- (6) andere vom Staatsrat beschlossene geldpolitische Instrumente.

Im Rahmen ihrer Geldpolitik kann die Chinesische Volksbank beim Einsatz der zuvor aufgezählten geldpolitischen Instrumente konkrete Bedingungen und Abläufe bestimmen.

§ 23 Die Chinesische Volksbank übernimmt in Einklang mit den gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen das Management der Staatskasse.

§ 24 Die Chinesische Volksbank kann in Vertretung der Finanzabteilungen des Staatsrates Staatsobligationen und andere Regierungsanleihen gegenüber jeder Finanzinstitution ausgeben und einlösen.

§ 25 Die Chinesische Volksbank kann nach Bedarf den Finanzinstituten Konten einrichten, aber sie darf den Finanzinstituten keine Kontoüberziehung erlauben.

§ 26 Die Chinesische Volksbank soll ein gegenseitiges Clearing-System zwischen den Finanzinstitutionen organisieren oder bei der Organisation behilflich sein, die Clea-

ring-Angelegenheiten zwischen den Finanzinstitutionen koordinieren und Clearing-Dienstleistungen bereitstellen. Die konkreten Methoden werden durch die Chinesische Volksbank festgelegt.

§ 27 Die Chinesische Volksbank kann, den Anforderungen der Geldpolitik entsprechend, die Menge, Fristigkeit, Zinssätze und Formen der den Geschäftsbanken gewährten Kredite bestimmen, aber die Fristigkeit der Kredite darf ein Jahr nicht überschreiten.

§ 28 Die Chinesische Volksbank darf dem öffentlichen Finanzwesen keine Kontoüberziehung erlauben und nicht direkt Staatsobligationen oder andere Regierungsanleihen zeichnen oder dafür den Alleinverkauf übernehmen.

§ 29 Die Chinesische Volksbank darf keine Kredite an Lokalregierungen oder Regierungsabteilungen der verschiedenen Ebenen vergeben. Sie darf keine Kredite an Nicht-Banken-Finanzinstitute oder andere Einheiten und Einzelpersonen vergeben, mit Ausnahme von ausgewählten Nicht-Banken-Finanzinstituten, für die der Staatsrat beschließt, daß die Chinesische Volksbank an sie Kredite vergeben darf.

Fünfter Abschnitt - Finanzüberwachung -

§ 30 Die Chinesische Volksbank übt, den Gesetzen entsprechend, gegenüber den Finanzinstitutionen und ihren Geschäften eine Überwachung aus. Sie schützt den legalen und zuverlässigen Betrieb des Finanzsektors.

§ 31 Die Chinesische Volksbank genehmigt im Einklang mit den Bestimmungen die Einrichtung, Umwandlung und Beendigung von Finanzinstitutionen sowie deren Geschäftsbereiche.

§ 32 Die Chinesische Volksbank hat jederzeit das Recht, die Einlagen, Kredite, Verrechnungen, uneinbringlichen Forderungen und dergleichen der Finanzinstitutionen zu kontrollieren.

Die Chinesische Volksbank hat das Recht, regelwidrige Anhebungen oder Senkungen der Einlagen- oder Kreditzinsen durch Finanzinstitutionen nachzuprüfen und zu kontrollieren.

§ 33 Die Chinesische Volksbank hat das Recht, von den Finanzinstitutionen im Einklang mit den Bestimmungen die Vorlage von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie anderen Aufstellungen und Materialien zur Finanzbuchhaltung zu verlangen.

§ 34 Die Chinesische Volksbank hat die Aufgabe, einheitlich die Daten der nationalen Finanzstatistik zu erarbeiten, zusammenzustellen und gemäß den relevanten staatlichen Bestimmungen zu veröffentlichen.

§ 35 Die Chinesische Volksbank übt gegenüber den Finanzgeschäften der staatlichen, strategischen Banken⁴ Anleitung und Überwachung aus.

§ 36 Die Chinesische Volksbank soll eine Überprüfungs- und Überwachungsordnung für ihr System aufbauen bzw. vervollkommen und die interne Überwachung verstärken.

Sechster Abschnitt - Finanzbuchhaltung -

§ 37 Die Chinesische Volksbank hat ein unabhängiges Verwaltungssystem für ihren Finanzhaushalt.

Der Haushalt der Chinesischen Volksbank wird nach Überprüfung durch die Finanzabteilungen des Staatsrates in den zentralen Haushalt eingestellt und unterliegt der Haushalts(realisierungs)überwachung durch die Finanzabteilungen des Staatsrates.

§ 38 Der Reingewinn der Chinesischen Volksbank, der sich aus der Differenz der Einnahmen und der Ausgaben eines Rechnungsjahres abzüglich des durch die Finanzabteilungen des Staatsrates festgelegten Gesamt-Mindestreserveanteils ergibt, wird vollständig an den zentralen Haushalt abgeführt.

Verluste der Chinesischen Volksbank werden durch Zahlungsanweisungen aus dem zentralen Haushalt ausgeglichen.

§ 39 Die Bilanz und die Buchhaltungsangelegenheiten der Chinesischen Volksbank müssen sich an die Gesetze, die Verwaltungsbestimmungen und die national einheitliche Finanzbuchhaltungsordnung halten. Sie unterliegen der gesonderten, auf den Gesetzen basierenden Rechnungsprüfung und Überwachung durch die Prüfungsorgane und die Finanzabteilungen des Staatsrats.

§ 40 Die Chinesische Volksbank muß nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres innerhalb von drei Monaten eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und damit verbundene Aufstellungen der Finanzbuchhaltung sowie einen Jahresbericht erstellen, die entsprechend den geltenden staatlichen Regelungen veröffentlicht werden.

Das Rechnungsjahr der Chinesischen Volksbank dauert vom 1.1. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Siebter Abschnitt - Gesetzliche Verpflichtungen -

§ 41 Wer Volkswährung nachmacht, nachgemachte Volkswährung verkauft oder wissentlich nachgemachte Volkswährung transportiert, wird strafrechtlich verantwortlich gemacht.

Wer Volkswährung verfälscht, verfälschte Volkswährung verkauft oder wissentlich verfälschte Volkswährung transportiert, wird bei Vorliegen eines Straftatbestandes strafrechtlich verfolgt; handelt es sich um einen leichten Tatbestand, können die Organe der öffentlichen Sicherheit Inhaftierungen bis zu 15 Tagen vornehmen und Geldstrafen bis zu 5000 Yuan verhängen.

§ 42 Wer in dem Wissen, daß es sich um nachgemachte oder verfälschte Volkswährung handelt, nachgemachte oder verfälschte Volkswährung kauft oder besitzt und nutzt, wird bei Vorliegen eines Straftatbestandes strafrechtlich verfolgt; handelt es sich um einen leichten Tatbestand, können die Organe der öffentlichen Sicherheit Inhaftierungen bis zu 15 Tagen vornehmen und Geldstrafen bis zu 5000 Yuan verhängen.

§ 43 Wer Renminbi-Muster in Propagandamaterial, Publikationen oder auf anderen Waren verwendet, dem soll die Chinesische Volksbank eine Korrektur befehlen. Sie soll illegal genutzte Renminbi-Muster vernichten, das illegale Einkommen beschlagnahmen und eine Geldstrafe von bis zu 50.000 Yuan verhängen.

§ 44 Wer Ersatznoten druckt oder in Umlauf bringt, die anstelle der Volkswährung im Markt zirkulieren, dem soll die Chinesische Volksbank die Einstellung der illegalen Handlung befehlen und eine Geldstrafe von bis zu 20.000 Yuan auferlegen.

§ 45 Wer die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften zur Überwachung des Finanzsektors verletzt, dem soll die Chinesische Volksbank die Einstellung der illegalen Handlung befehlen und gemäß den Gesetzen eine Ordnungsstrafe auferlegen; sofern ein Straftatbestand vorliegt, erfolgt eine strafrechtliche Verfolgung.

§ 46 Leisten die Betroffenen den Ordnungsstrafen nicht Folge, kann gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsprozessgesetzes der VR China ein Verwaltungsprozeß eingeleitet werden.

§ 47 Die Chinesische Volksbank kann bei Vorliegen einer der im folgenden genannten Handlungen gegen die direkt Verantwortung tragenden, zuständigen Personen und andere direkt verantwortliche Personen gesetzesmäßig Ordnungsverfügungen erlassen; sofern ein Straftatbestand vorliegt, erfolgt eine strafrechtliche Verfolgung:

- (1) Bereitstellung von Krediten in Verletzung der Bestimmungen des § 29 dieses Gesetzes;
- (2) Übernahme von Bürgschaften für Einheiten oder Einzelpersonen;
- (3) Eigenmächtige Verwendung der Ausgabefonds.

Verursacht eine der vorgenannten Handlungen Schaden, so sollen die direkt Verantwortung tragenden, zuständigen Personen und andere direkt verantwortliche Personen verpflichtet werden, teilweise oder ganz Ersatz zu leisten.

§ 48 Zwingen lokale Regierungen, Abteilungen der Regierungen der verschiedenen Ebenen, gesellschaftliche Gruppen oder Einzelpersonen die Chinesische Volksbank und ihr Personal, in Verletzung der Bestimmungen des § 29 dieses Gesetzes Kredite bereitzustellen oder Bürgschaften zu leisten, so werden gegen die direkt verantwortlichen, zuständigen Personen sowie andere direkt verantwortliche Personen gesetzesgemäß Ordnungsstrafen verhängt; sofern ein Straftatbestand vorliegt, erfolgt eine strafrechtliche Verfolgung; sofern Schaden entstanden ist, sollen sie ganz oder teilweise Ersatz leisten.

§ 49 Mitarbeiter der Chinesischen Volksbank, die Staatsgeheimnisse verraten, werden, sofern ein Straftatbestand vorliegt, strafrechtlich verfolgt; liegt ein leichter Tatbestand vor, wird gesetzesgemäß eine Ordnungsstrafe verhängt.

§ 50 Mitarbeiter der Chinesischen Volksbank, die in Korruption verwickelt sind und Bestechungsgelder annehmen, ihre Kompetenzen mißbrauchen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, werden, sofern ein Straftatbestand vorliegt, strafrechtlich verfolgt; liegt ein leichter Tatbestand vor, wird gesetzesgemäß eine Ordnungsstrafe verhängt.

Achter Abschnitt - Ergänzende Bestimmungen -

§ 51 Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkungen

- 1) Zhongguo Renmin Gongheguo Zhongguo Renmin Yinhang fa, in: *Fazhi Ribao*, 22.3.1995, S. 3.
- 2) Wichtigste Veränderungen in dieser Auflistung gegenüber den in den "Vorläufigen Bestimmungen zur Bankenverwaltung der VR China" vom 7.1.1986, § 5 genannten Funktionen der Zentralbank sind (1) der Wegfall der Aufstellung des Staatlichen Kreditplans durch die Zentralbank und (2) eine allgemeinere Formulierung der Überwachung der Finanzmärkte. Die Zentralbank ist seit den neuen Regelungen für den Kapitalmarkt von 1992 und 1993 nicht mehr zuständig für die Genehmigung der Wertpapieremission durch Unternehmen. Die strategischen und administrativen Überwachungs- und Lenkungsaufgaben wurden auf die Wertpapierkommission beim Staatsrat und die Nationale Wertpapieraufsichtskommission übertragen. Vgl. Mitteilung des Staatsrats über die weitere Verstärkung der Makrosteuerung auf den Kapitalmärkten vom 17.12.1992, in: *Law Yearbook of China 1993*, S. 435-437.
- 3) Im Gegensatz zu dem "Beschuß des Staatsrats zur Übernahme der Funktion der Zentralbank durch die Chinesische Volksbank vom 17.9.1983" (*Almanac of China's Economy 1984*, S. IX 102-103) und die "Vorläufigen Bestimmungen zur Bankenverwaltung der VR China" vom 1.7.1986 (*Almanac of China's Economy 1987*, S. X 55-58) wird die Zentralbank in diesem Gesetz nicht mehr als "staatliche Behörde des Staatsrates für die Leitung und Verwaltung des nationalen Finanzsektors" bezeichnet. Die konsequente Unabhängigkeit der Zentralbankentscheidungen in der Geldpolitik und anderen Aufgabenbereichen wurde aber trotzdem nicht realisiert. Vgl. auch § 2 sowie § 9 zur Auswahl der Besetzung der Leitungsspitze der Bank.
- 4) Als neue strategische Banken wurden am 17.3.1994 die State Development Bank und am 19.4.1994 die Agricultural Development Bank gegründet, ferner Ende April 1994 die Chinese Export and Import Bank. Vgl. *Guowuyuan gongbao*, Jg. 1994, Nr. 10, 16.6.1994 sowie *China aktuell*, April 1994, S.383. Der Gründung dieser Banken liegt die Idee zugrunde, die strategisch-politischen Aufgaben der Spezialbanken auf diese Banken zu übertragen und damit die Möglichkeit zu schaffen, die staatlichen Spezialbanken in konkurrenzfähige Geschäftsbanken umwandeln zu können. Die Umwandlung der Spezialbanken und die Übertragung entsprechender Konten auf die strategischen Banken ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen, vgl. *Jingji Ribao*, 30.5.1995.